

§ 1435 BGB

Der [Ehegatte](#) hat das Gesamtgut ordnungsmäßig zu verwalten. Er hat den anderen [Ehegatten](#) über die Verwaltung zu unterrichten und ihm auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft zu erteilen. Mindert sich das Gesamtgut, so muss er zu dem Gesamtgut Ersatz leisten, wenn er den Verlust verschuldet oder durch ein [Rechtsgeschäft](#) herbeigeführt hat, das er ohne die erforderliche Zustimmung des anderen [Ehegatten](#) vorgenommen hat.